

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. November 1983

Nummer 106

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
631	7. 11. 1983	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV-LHO)	2296

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Finanzminister	Seite
8. 11. 1983	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1983; Landeshaushalt	2298

631

I.

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO)**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 11. 1983 –
ID 3 – 0079 – 0.2

1. Mein RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) wird nach Beteiligung der zuständigen Minister sowie nach Anhörung des Landesrechnungshofs und – soweit erforderlich – mit seinem Einvernehmen wie folgt geändert und ergänzt:

- 1.1 Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:

- 2.4 zu Nr. 2.1 zu § 70:

Meine nach Satz 1 erforderliche Genehmigung wird hiermit für alle am 1. 1. 1977 in Gebrauch befindlichen Vordrucke für die an die Kassen des Landes zu richtenden Kassenanordnungen erteilt; die nachstehenden Beschränkungen zu Nr. 6.3 zu § 70 sind zu beachten. Für die an die Bundeskassen zu richtenden Kassenanordnungen sind grundsätzlich die vom Bundesminister der Finanzen vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Es bestehen ferner keine Bedenken, wenn für Kassenanordnungen, die Landesdienststellen den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte zu erteilen haben, die Vordrucke verwendet werden, die gegebenenfalls für die bei diesen Kassen eingesetzten automatisierten Kassenverfahren entwickelt worden sind.

- 1.2 Hinter Nr. 2.8 wird folgende neue Nr. 2.7 eingefügt:

- 2.7 zu Nr. 9.2 zu § 70:

Das Verfahren für die Erteilung einer Zahlungsanordnung über eine Zahlung, die in einem einzigen Betrag von einem Zahlungspflichtigen angenommen oder an einen Empfangsberechtigten geleistet werden soll, jedoch in Teilbeträgen bei mehr als einer Buchungsstelle gebucht werden muß, ist in meinem RdErl. v. 15. 3. 1983 (SMBL. NW. 6302) geregelt.

- 1.3 Durch die Einfügung der neuen Nr. 2.7 erhalten Nr. 2.7 bis Nr. 2.14 die Nr. 2.8 bis Nr. 2.15.

- 1.4 Hinter Nr. 2.91 (alt) wird folgende neue Nr. 2.10.2 eingefügt:

- 2.10.2 Wegen der Gutschriften auf den Landeszentralkreditbank-Girokonten der Kassen verweise ich auf meinen RdErl. v. 29. 8. 1983 (SMBL. NW. 632), mit dem meine Vereinbarung mit der Landeszentralkreditbank in Nordrhein-Westfalen – Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank – vom 1./29. 8. 1983 über die Behandlung von Überweisungsträgern (Gutschriften) zugunsten von Girokonten der Kassen des Landes, in denen nicht der Kontoinhaber, sondern ihm kassenmäßig angeschlossene Behörden oder auch Dritte als Empfänger bezeichnet sind, veröffentlicht worden ist.

- 1.5 Durch die Einfügung der neuen Nr. 2.10.2 erhält Nr. 2.92 (alt) die Nr. 2.10.3.

- 1.6 In Nr. 2.13 (alt) werden die Worte „die Finanzkassen und die Kassen der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen“ durch die Worte „und die Finanzkassen“ ersetzt.

- 1.7 Nr. 2.15 (alt) wird gestrichen.

- 1.8 In Nr. 2.17.3 wird Satz 2 gestrichen.

- 1.9 Die Nr. 2.19 erhält folgende Fassung:

- 2.19 zu Nr. 10 zu § 71:

- 2.19.1 Die Regierungshauptkassen haben aufgrund der ihnen nach dem Hinweis zu Nr. 1.2 zu § 79 obliegenden besonderen Aufgaben unter entsprechender Anwendung der Nr. 10 zu § 71 die Einnahmen und Ausgaben aus den Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) der ihnen nachgeordneten Kassen der Kreise und kreisfreien Städte und die Einnahmen und

Ausgaben aus den eigenen Titelbüchern zusammenzustellen. Als Zusammenstellung dient der sog. Oberkassenschluß, der vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung (RZF) mit Hilfe des ADV-unterstützten Buchungs- und Abschlußverfahrens erstellt wird. Aus den in der Zusammenstellung enthaltenen Angaben erstellt das RZF zugleich auch die Abschlußnachweisungen und leitet sie der Landeshauptkasse zu (Nr. 2.13 meines RdErl. v. 17. 12. 1970 – SMBL. NW. 632 –).

- 2.19.2 Die Landeshauptkasse führt ihr Gesamtittelbuch in Form einer von RZF erstellten Übersicht, die die kassenmäßigen Ergebnisse nach Kassen und Titeln getrennt sowie die Titel-, Kapitel- und Einzelplansummen enthält.

- 1.10 Nr. 2.23.1 und Nr. 2.23.2 werden wie folgt ersetzt:

- 2.23.1 Die Abschlußnachweisungen der Landeskassen, die sich zur Erledigung ihrer Buchführungsaufgaben des ADV-unterstützten Buchungs- und Abschlußverfahrens bedienen, werden vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung in vereinfachter Form erstellt. Für die übrigen Landeskassen verbleibt es bis auf weiteres bei der bisherigen Form der Abschlußnachweisungen. Zur Abstimmung der Abrechnungsbücher übersendet die Landeshauptkasse den mit ihr abrechnenden Landeskassen regelmäßig Buchungsblätter der im Abrechnungsbuch für die einzelnen Kassen eingerichteten Buchungsstellen.

- 1.11 Nr. 2.23.3 wird Nr. 2.23.2.

- 1.12 In Nr. 2.24 werden die Worte „einer Kasse einer Medizinischen Einrichtung des Landes“ gestrichen.

- 1.13 Nr. 2.27.1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Soweit die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte Kassenaufgaben für das Land wahrnehmen, gelten sie als Landeskassen, die den RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 18. 2. 1949 (SMBL. NW. 632) zu beachten haben.

- 1.14 In Nr. 2.27.2 Satz 4 werden die Worte „die Oberfinanzkassen, die Universitätskassen Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster sowie die Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen“ durch die Worte „und die Oberfinanzkassen“ ersetzt.

- 1.15 In Nr. 2.28.2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt. Nr. 2.28.3 wird gestrichen.

- 1.16 In Nr. 2.31 werden die Worte „die Kassen der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen des Landes“ gestrichen.

- 1.17 Nr. 2.45 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Regierungshauptkassen haben unbeschadet der von ihnen zu erstellenden Einzelrechnungen die Ergebnisse ihrer Rechnungsnachweisungen und die Ergebnisse der von den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte aufgestellten Rechnungsnachweisungen zusammenzufassen, die den bisherigen Anhängen zur Oberrechnung entsprechen.

- 1.18 Hinter Nr. 2.45 wird folgende neue Nr. 2.46 eingefügt:

- 2.46 zu Nr. 9 zu § 80:

Weitere Unterlagen, die bei der Rechnungslegung als sonstige Rechnungsunterlagen bereitzuhalten sind, habe ich in meinem RdErl. v. 30. 3. 1979 (SMBL. NW. 6302) zusammengestellt.

- 1.19 Durch die Einfügung der neuen Nr. 2.46 erhalten Nr. 2.46 bis Nr. 2.53 die Nr. 2.47 bis Nr. 2.54.

2. Die als Anlage zu dem RdErl. v. 21. 7. 1972 gehörenden VV zur LHO werden wie folgt geändert und ergänzt:

- 2.1 In Nr. 5.3 VV zu § 45 LHO werden Satz 2 und 3 gestrichen.

- 2.2 Hinter Nr. 7 VV zu § 45 LHO wird folgende neue Nr. 8 angefügt:
- 8 Der Finanzminister stellt die von ihm oder mit seiner Einwilligung gebildeten Einnahmereste und Ausgabereste sowie die nicht auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres übernommenen Vorgriffe einzelpersonalweise in Resteverzeichnissen zusammen und überträgt sie in das laufende Haushaltsjahr. Die Resteverzeichnisse übersendet er den zuständigen Ministern und leitet Abdrucke der Resteverzeichnisse dem Landesrechnungshof zu. Die Einnahmereste, Ausgabereste und Vorgriffe werden nach § 81 Abs. 2 in der Haushaltsrechnung nachgewiesen.
- 2.3 Nr. 2.22 VV zu § 50 LHO erhält folgende Fassung:
- 2.22 Die während der Abordnung gezahlten Bezüge sind bei der zuständigen Dienststelle des Bundes vierteljährlich anzufordern. Die Anforderung für das letzte Vierteljahr eines Haushaltsjahrs ist spätestens bis zum 5. Dezember vorzunehmen; ggf. noch nicht bekannte Dezembervergütungen für Angestellte sind bei der Anforderung für das nächste Vierteljahr zu berücksichtigen. Bei der Anforderung der jährlichen Sonderzuwendung/Zuwendung und des jährlichen Urlaubsgeldes/Urlaubsgeldes wurde aus Verwaltungsvereinfachungsgründen und bei Wahrung der Gegenseitigkeit das Stichtagsprinzip eingeführt. Danach hat diejenige Behörde die vorgenannten Leistungen zu tragen, bei der der Bedienstete am Stichtag
- jährliche Sonderzuwendung/Zuwendung: am 1. Dezember eines Jahres
 - jährliches Urlaubsgeld: am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli
 - Urlaubsgeld: am 1. Juli eines Jahres
- beschäftigt ist. Bei einer am Stichtag bestehenden Abordnung sind demgemäß die vorgenannten Leistungen in voller Höhe der abordnenden Dienststelle zu erstatten. Das Stichtagsprinzip gilt sinngemäß auch für Versetzungen. Beim Übertritt eines Angestellten jedoch werden die Anteile der Zuwendung, die der frühere Arbeitgeber zu zahlen hat, von dem neuen Arbeitgeber nicht erstattet.
- 2.4 In Nr. 1.12 VV zu § 64 LHO wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- Sind in einer wirtschaftlichen Einheit Landesdienststellen verschiedener Geschäftsbereiche untergebracht und können sich die beteiligten Geschäftsbereiche über die Raumverteilung und die Bestellung der hausverwaltenden Dienststellen nicht einigen, so hat der Finanzminister nach ihrer Anhörung die abschließende Entscheidung zu treffen.
- 2.5 In Nr. 59 der Vorbemerkung zu den VV zu den §§ 70 bis 80 LHO wird das Wort „Postscheckämter“ durch das Wort „Postgiroämter“ ersetzt.
- 2.6 Nr. 2.3 Satz 2 VV zu § 70 LHO erhält folgende Fassung:
- Sie dürfen nur im Druck oder urschriftlich mit urkundechter Tinte, Kugelschreibern mit Mine nach DIN-Norm, urkundengeeignetem Farbband oder mit sonstigen vom Finanzminister zugelassenen Schreibmitteln ausgefertigt werden.
- 2.7 Nr. 5.2 Satz 2 VV zu § 70 LHO erhält folgende Fassung:
- In diesem Fall bedarf es in der förmlichen Zahlungsanordnung außer der Bezeichnung der anordnenden Stelle, der Angabe der Buchungsstelle und des Haushaltjahrs, der Angabe des insgesamt anzunehmenden oder auszuzahlenden Betrages, der Anordnung zur Annahme oder Auszahlung des Gesamtbetrages und der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie der Unterschrift des Anordnungsbefugten nur der fehlenden Angaben nach Nr. 5.1.
- 2.8 Nr. 7.1 Satz 2 VV zu § 70 LHO erhält folgende Fassung:
- Hierzu gehört in der Regel die Angabe des Vor- und Zunamens, der Straße, der Hausnummer und des Wohnortes.
- 2.9 Nr. 27.3 VV zu § 70 LHO erhält folgende Fassung:
- 27.3 Nr. 27.1 und Nr. 27.2 gelten für Zusammenstellungen von Einzelbelegen, die zum Zwecke der Buchung von Gesamtbeträgen gefertigt werden (Nr. 19.2 zu § 71), sinngemäß mit der Maßgabe, daß sie von nur einem Beamten oder Angestellten des Sachgebiets Buchführung, den der Kas-senleiter bestimmt, zu unterschreiben sind.
- 2.10 In Nr. 28.11, Nr. 31.5, Nr. 40.1 und Nr. 56.2 VV zu § 70 LHO sowie in Nr. 24.7 und Nr. 24.8 Satz 1 der Anlage 1 zu den VV zu § 79 LHO wird jeweils das Wort „Postscheckkonto“ durch das Wort „Postgirokonto“ ersetzt.
- 2.11 In Nr. 31.1 Satz 1 VV zu § 70 LHO, Nr. 7.1 Satz 2 der Anlage 1 zu den VV zu § 70 LHO und Nr. 24.1 Satz 4 der Anlage 1 zu den VV zu § 79 LHO wird jeweils das Wort „Postscheckverkehr“ durch das Wort „Postgiroverkehr“ ersetzt.
- 2.12 In Nr. 1.1 der Anlage 1 zu den VV zu § 70 LHO wird das Wort „Postscheckordnung“ durch das Wort „Postgiroordnung“ ersetzt.
- 2.13 Nr. 8.3 bis Nr. 8.33 VV zu § 71 LHO werden wie folgt ersetzt:
- 8.3 (frei)
- 2.14 Nr. 15.22 VV zu § 71 LHO erhält folgende Fassung:
- 15.22 die Einzahlungen auf das Konto der Kasse, die ihr vor Eingang des Kontoauszuges zur Kenntnis gelangen, bei Bekanntwerden, es sei denn, daß solche Einzahlungen nach Nr. 20.4 erst am nächsten Tag in den Zeit- und Sachbüchern gebucht werden,
- 2.15 Hinter Nr. 20.3 VV zu § 71 LHO wird folgende neue Nr. 20.4 angefügt:
- 20.4 Unbare Einzahlungen, die der Kasse vor dem Eingang des Kontoauszuges zur Kenntnis gelangen (Nr. 15.22), dürfen abweichend von Nr. 20.11 am nächsten Tag gebucht werden, wenn dadurch deren vorübergehender Nachweis im Verwaltungsbuch vermieden werden kann.
- 2.16 Nr. 25.2 bis Nr. 25.23 VV zu § 71 LHO werden wie folgt ersetzt:
- 25.2 Für den Jahresabschluß sind außer den in Nr. 24.2 aufgeführten Summen, Unterschiedsbeträgen und Beständen die Ergebnisse des Titelbuchs nach Nr. 8.71 und Nr. 8.73 darzustellen, soweit nicht nach Nr. 8.9 von der Sollstellung von Einnahmen und Ausgaben abgesehen wird.
- 2.17 In Nr. 8.13 VV zu § 74 LHO wird das Wort „Postscheckbuch“ durch das Wort „Postgirobuch“ ersetzt.
- 2.18 Nr. 3.3 bis Nr. 3.32 VV zu § 75 LHO erhalten folgende Fassung:
- 3.3 Zu den Rechnungsbelegen gehören außerdem
 - 3.31 die begründenden Unterlagen (Nr. 10.1 zu § 70) zu Kassenanordnungen oder zu Unterlagen zu allgemeinen Zahlungsanordnungen,
 - 3.32 die Zwischen- und Verwendungsnachweise über Zuwendungen (Nr. 10 und Nr. 11 zu § 44, Nr. 10 der zu § 44 gehörenden VVG) und
 - 3.33 die sonstigen den Rechnungsbelegen zuzuordnenden Unterlagen nach Nr. 3.4.
- 2.19 Nr. 3.42 VV zu § 75 LHO wird gestrichen. Dadurch werden Nr. 3.43 bis Nr. 3.46 zu Nr. 3.42 bis Nr. 3.45.
- 2.20 Nr. 9.6 Satz 1 VV zu § 75 LHO erhält folgende Fassung:
- Begründende Unterlagen sowie Zwischen- und Verwendungsnachweise über Zuwendungen sind so zu ordnen, daß sie mit den Rechnungsbelegen zusammengeführt werden können, zu denen sie gehören.

- 2.21 Nr. 24.9 der Anlage 1 zu den VV zu § 79 LHO wird gestrichen.
- 2.22 In Nr. 1 der Anlage 4 zu den VV zu § 79 LHO (HKR-Mikrofilm-Best) wird in der Überschrift das Wort „Einwilligungsverfahren“ gestrichen.
- 2.23 Nr. 9.1 bis Nr. 9.12 VV zu § 80 LHO werden durch folgende neue Nr. 9.1 ersetzt:
- 9.1 Von den Einwilligungen in über- und außerplanmäßige Ausgaben hat der Finanzminister Durchschriften als sonstige Rechnungsunterlagen beizuhalten.
3. Mein RdErl. v. 30. 7. 1982 (SMBI. NW. 632) wird aufgehoben.
4. Die Änderungen unter Nr. 2.5, Nr. 2.10 bis Nr. 2.12 und Nr. 2.17 treten mit Wirkung vom 1. 1. 1984, alle übrigen Änderungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

– MBI. NW. 1983 S. 2296.

II. Finanzminister

Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1983 – Landeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 11. 1983 –
ID 3 – 0071 – 251

Für den Jahresabschluß des Haushaltsjahrs 1983 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Landesrechnungshof:

1 Abschluß der Kassenbücher

- 1.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1983 sind abzuschließen
- 1.11 bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse

am 9. Januar 1984,

- 1.12 bei den anderen Landeskassen sowie bei den Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten,

am 3. Januar 1984,

- T. 1.13 bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.

- 1.2 Das Offthalten der Bücher bei den in Nr. 1.11 aufgeführten Kassen zwischen dem 3. und 9. Januar 1984 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlußergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach Nr. 5.1 und Nr. 5.2.

- 1.3 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Landeskassen nach dem 3. Januar 1984 nicht mehr möglich war (Nr. 3).

2 Annahme von Kassenanordnungen

- 2.1 Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1983 sind grundsätzlich anzunehmen

- 2.11 von den Landeskassen

bis zum 29. Dezember 1983,

- 2.12 von der Landeshauptkasse

bis zum 12. Januar 1984,

jedoch mit der Einschränkung, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landeskasse Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur bis zum 3. Januar 1984 anzunehmen hat.

- 2.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1983, zuzuleiten.

- 2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen haben die Landeskassen bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Stellen und den Kassenleitern Auszahlungsanordnungen und Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1983 auch noch nach dem 29. Dezember 1983 anzunehmen.

- 2.4 Die Landeshauptkasse kann unerledigte Annahmeanordnungen bereits nach dem 16. Januar 1984 an die anordnenden Stellen zurückgeben.

3 Letzter Zahlungstag

Ich bestimme ausdrücklich für alle Landeskassen
den 3. Januar 1984
als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1983.

4 Vorlage der Abschlußnachweisungen

- 4.1 Die Abschlußnachweisungen der Finanzkassen sind den Oberfinanzkassen durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung
bis zum 5. Januar 1984
vorzulegen.

- 4.2 Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben ihre Abschlußnachweisungen den Regierungshauptkassen
bis zum 6. Januar 1984
vorzulegen.

- 4.3 Im übrigen sind die Abschlußnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar
4.31 vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung anstelle der Regierungshauptkassen, der Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse
bis zum 12. Januar 1984,

- 4.32 von den anderen Landeskassen
bis zum 6. Januar 1984. T.

- 4.4 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1983 bis zum Abschluß der Kassenbücher (Nr. 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.

- 4.5 Für die Vorlage der von den Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen (ohne Bochum) auf der Grundlage der kaufmännischen doppelten Buchführung zu fertigenden Abschlußnachweisungen und Titelübersichten gilt ein besonderer Erlaß.

5 Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr

- 5.1 Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr sind, soweit sie erkannt werden, zu berichtigen, solange die Kassenbücher noch offen sind.

- 5.2 Nach dem Abschluß (Nr. 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden nach dem Abschluß Buchungen bei unrichtigen Titeln festgestellt, so sind diese nach Nr. 27 VV zu § 71 LHO i. V. m. Nr. 2.24 meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) in den Büchern der übergeordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch offen sind. Die Landeshauptkasse hat mich über die hier nach in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten. Sie hat zusätzlich den zuständigen Fachminister zu unterrichten, so weit die Berichtigungsbuchungen Buchungsstellen für übertragbare Ausgaben (Nr. 6.1 Satz 1) berühren.

- 5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen verweise ich auf Nr. 4 VV zu § 35 LHO.

- 5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden konnten, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler beruhen objektiv auf Dienstpflichtverletzungen. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.
- 6 Haushaltsreste und Vorgriffe**
- 6.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltplan für übertragbar erklärten Ausgaben sind übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Schluß des abgelaufenen Haushaltjahrs nicht ausgegebenen Beträge können Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die gesetzlich vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit, die VV zu § 45 LHO, etwaige Einsparungsauflagen und die nachstehenden Bestimmungen in Nr. 6.2 und Nr. 6.3 zu beachten.
- 6.2 Soweit die Mittel für Baumaßnahmen, die nach dem Haushaltplan im abgelaufenen Haushalt Jahr abgeschlossen werden sollten, aus den Mitteln des Kapitels 14020 Titel 71140 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel Ausgabereste nicht gebildet werden.
- 6.3 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushalt Jahr allein oder zusammen mit den im Haushaltplanentwurf für das nächste Haushalt Jahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restebildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.
- 6.4 Die Ausgabereste werden vom Präsidenten des Landtags, vom Ministerpräsidenten, von den Fachministern und vom Präsidenten des Landesrechnungshofs (oberste Landesbehörden) jeweils für ihre Einzelpläne gebildet. Die Ausgabereste für den Einzelplan 14 werden von den obersten Landesbehörden gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Mittel zuständig sind.
- 6.5 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als negative Ausgabereste (Minusreste) nachzuweisen. Die Übernahme von Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltjahres kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich mir einen ausführlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung bis zum 3. Februar des neuen Haushaltjahres vorzulegen. Die in dem Antrag enthaltenen Beträge müssen in die Liste der Ausgabereste und Vorgriffe (Nr. 6.6) aufgenommen werden.
- T. 6.6 Die obersten Landesbehörden bitte ich, mir alle unter Beachtung von Nr. 6.1 bis Nr. 6.5 vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe sobald wie möglich, spätestens bis zum 3. Februar des neuen Haushaltjahres, listenmäßig in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Dabei bitte ich,
- 6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgaberesten gedeckt werden sollen,
- 6.62 die Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten stichhaltig und erschöpfend zu begründen,
- 6.63 bei durch den Haushaltplan zugelassenen Änderungen an den Buchungsstellen im neuen Haushalt Jahr gegenüber dem abgelaufenen Haushalt Jahr festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und, falls ein Ausgaberest oder Vorgriff auf mehrere Buchungsstellen aufgegliedert wird, in welchen Teilbeträgen die Ausgabereste oder Vorgriffe in das neue Haushalt Jahr übertragen werden sollen,
- 6.64 die zu übertragenden Ausgabereste und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluß der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden,
- 6.65 dem Verzeichnis der Ausgabereste und Vorgriffe eine Anlage in ebenfalls dreifacher Ausfertigung beizufügen, in der die bei den übertragbaren Mitteln in Abgang gestellten Beträge oder Teilbeträge unter Angabe von Kapitel und Titel sowie zusammengefaßt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans aufgeführt sind.
- 6.7 Die Bildung von Ausgaberesten bedarf meiner Einwilligung.
- 6.71 Meine Einwilligung gilt als erteilt für Ausgabereste im Einzelplan 01. Ferner gilt meine Einwilligung als erteilt, wenn der Ausgaberest deshalb gebildet werden muß, weil im abgelaufenen Haushalt Jahr entsprechend meinem RdErl. v. 18. 3. 1977 – I D 1 – 1510 – 2 – (n. v.) Verpflichtungen zu Lasten nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen eingegangen worden sind.
- 6.72 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ich darüber hinaus in die Bildung von Ausgaberesten einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der nach der Ordnung des Haushaltspans gebuchten Einnahmen und Ausgaben sowie die zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanziwirtschaftlichen Gründen in die Bildung von Ausgaberesten nicht einwilligen kann, die obersten Landesbehörden darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgabereste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich sobald wie möglich mitteilen und den obersten Landesbehörden gleichzeitig ein von mir für ihren Einzelplan erstelltes Resteverzeichnis und gegebenenfalls ein Resteverzeichnis für den Einzelplan 14 (Nr. 6.4 Satz 2) in jeweils mehrfacher Ausfertigung übersenden.
- 6.73 Die in den Resteverzeichnissen enthaltenen Haushaltsreste und Vorgriffe werden von mir in der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushalt Jahr nachgewiesen (Ist-Reste), in das neue Haushalt Jahr übertragen und in der Haushaltsrechnung des neuen Haushaltjahres als aus dem Vorjahr übertragene Beträge nachgewiesen (Soll-Reste).
- 6.8 Die Inanspruchnahme der in das neue Haushalt Jahr übertragenen Ausgabereste bedarf meiner Einwilligung.
- 6.81 Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwie weit die Ausgabereste in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgabereste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.
- 6.82 Meine Einwilligung gilt bis zum 29. Februar 1984 als erteilt für die Inanspruchnahme der Ausgabereste, in deren Bildung ich nach Nr. 6.71 Satz 2 eingewilligt habe. Die hiernach in Anspruch genommenen Ausgabereste sind mir bis zum 30. März 1984 mitzuteilen.
- 6.9 In besonders begründeten Einzelfällen kann ich die Übertragbarkeit von nicht übertragbaren Ausgaben zulassen. Dies kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung bis zum 3. Februar des neuen Haushaltjahres vorzulegen. Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht in die Liste der Ausgabereste und Vorgriffe aufgenommen werden.

T.

T.

7 Einnahme- und Ausgabeübersichten zum Jahresabschluß, besondere Nachweisungen

7.1 Einnahme- und Ausgabeübersichten

Die zum Jahresabschluß zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte fügen die Titelübersichten den Abschlußnachweisungen bei, während der Inhalt der Titelübersichten der Finanzkassen im Wege des Datenträgeraustausches übermittelt wird. Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Landeskassen gilt Nr. 3 meines RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBL. NW. 632) entsprechend. Auf Nr. 4.5 weise ich hin.

7.11 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (Nr. 8.1).

7.12 Alle Titelübersichten sind durch den Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“

7.13 Anordnungen über die Vorlage besonderer Übersichten (z. B. Konjunkturprogramme) gelten auch für den Jahresabschluß.

7.2 Schnellmeldeverfahren

Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse angefallenen Einnahmen und Ausgaben pro Kasse in je einer Summe

bis zum 10. Januar 1984, 14.00 Uhr,

der Landeshauptkasse mitzuteilen. Die Landeshauptkasse faßt die Ergebnisse aller ihr nachgeordneten Landeskassen und die ihr aufgrund besonderer Regelung (Nr. 4.5) übermittelten Ergebnisse der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen mit ihren eigenen Ergebnissen als Landeskasse nach dem Stand vom 9. Januar 1984 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die nachgeordneten Kassen, die Landeshauptkasse und die Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.

7.3 Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben

Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis, wie es sich unter Berücksichtigung aller bis zum 12. Januar 1984 angenommenen Kassenanordnungen ergibt, übersende ich den obersten Landesbehörden

zum 23. Januar 1984

eine auf der Grundlage des Gesamttitelbuches der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. In der Zusammenstellung sind über die Titelbezeichnungen und Titelergebnisse hinaus die auf die einzelnen Kassen und Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen entfallenden Titelergebnisse, ferner titelweise die Haushaltsbeträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste und Vorriffe, das daraus errechnete Gesamtsoll sowie die aus dem Titelergebnis und dem Gesamtsoll errechneten Mehr- oder Mindereinnahmen und -ausgaben vermerkt.

7.4 Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse

7.41 Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben den Regierungshauptkassen

bis zum 13. Januar 1984

je einen Abdruck der unter Verwendung des anliegenden Musters 1 und unter Beachtung der Nr. 8.23

Satz 3 ohnehin zu erstellenden Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich; statt dessen kontrollieren die Regierungshauptkassen die vollzählige Vorlage der Nachweisungen anhand der in den Abschlußnachweisungen ihrer nachgeordneten Kassen für den Monat Dezember 1983 nachgewiesenen Verwahrungs- und Vorschußbestände. Die Finanzkassen und die Gerichtskassen haben ebenfalls Nachweisungen nach Muster 1 über die beim Jahresabschluß 1983 nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse zu erstellen und den Oberfinanzkassen bzw. der Oberjustizkasse

bis zum 13. Januar 1984

T.

vorzulegen; gegebenenfalls haben sie Fehlanzeige zu erstatten.

7.42 Die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen haben

bis zum 19. Januar 1984

T.

je einen Abdruck der von ihnen zu erstellenden Nachweisungen nach Muster 1 und die ihnen gegebenenfalls nach Nr. 7.41 vorgelegten Nachweisungen an die Landeshauptkasse zu übersenden, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich weiterleitet.

7.43 Die Landeshauptkasse übersendet mir bald nach dem Abschluß ihrer Bücher ebenfalls je einen Abdruck der Nachweisungen über die bei ihr als Landeskasse bis zum Jahresabschluß noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse.

7.44 Ich weise darauf hin,

7.441 daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Haushaltjahres zu übernehmen,

7.442 daß für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushalt Jahr hinaus meine Einwilligung erforderlich ist,

7.443 daß die Nachweisungen über die bis zum Jahresabschluß nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse unter sorgfältiger Beachtung der Nr. 5.2 bis Nr. 5.5 VV zu § 80 LHO zu erstellen sind.

8 Rechnungsnachweisungen

8.1 Aufstellung

8.11 Jede rechnunglegende Kasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nr. 4 VV zu § 80 LHO). Die Rechnungsnachweisungen sind zu bezeichnen mit

8.111 Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Ausgaben, die in eine Rechnungsnachweisung nach Nr. 8.112 aufzunehmen sind, zu einer Rechnungsnachweisung A/B zusammengefaßt werden können oder in eine Rechnungsnachweisung nach Nr. 8.115 aufzunehmen sind,

8.112 Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nr. 8.113 bis Nr. 8.115 aufzunehmen sind,

8.113 Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

8.114 Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

8.115 Rechnungsnachweisung E usw. für die nach Nr. 8.12 getrennt aufzustellenden Rechnungsnachweisungen.

8.12 Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nr. 8.11

8.121 die Titel 41110 bis 41118 im Kapitel 01010, der Titel 42700 im Kapitel 02610, der Titel 44300 im Kapitel 03020, soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird, die Titel 45310 in den Kapiteln 03110 und 03130, die Titel 41200 in den Kapiteln 04040, 04070, 04080, 07210 und 07220 sowie der Titel 42670 im Kapitel 10260 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,

- 8.122 der Titel 68110 im Kapitel 05490 und die Titel 24100, 64610, 64620, 64630 (apl.), 68100 und 68110 (apl.) im Kapitel 14020 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,
- 8.123 alle Titel 51920 mit Ausnahme des Titels 51920 im Kapitel 14020, der zusammen mit dem Titel 71110 im Kapitel 14020 in einer getrennten Rechnungsnachweisung E aufzuführen ist (Nr. 8.129), in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,
- 8.124 der Titel 53600 im Kapitel 03020 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.125 der Titel 51120 im Kapitel 08020 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.126 die Titel 22100, 33110 und 33300 sowie die Titel der Ausgabettitelgruppen 63, 65 und 66 im Kapitel 08070 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.127 die Titel 38110, 38120, 16285, 18285, 86340, 98110 und 98120 im Kapitel 11060 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.128 der Titel 88313 im Kapitel 14030 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.129 die Titel 51920, 51921, 71110 und 71111 im Kapitel 14020 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.12.10 von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.
- 8.13 In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Jede Rechnungsnachweisung weist für die in ihr zusammengefaßten Einnahmen und Ausgaben im Ergebnis nur je eine Summe aus.
- 8.14 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszuverfertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, für die anordnende Stelle, für die Einzelrechnung und als Entwurf. Für die Landeshauptkasse, die Regierungshauptkassen, die Oberfinanzkassen und die Oberjustizkasse werden die Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigt. Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt jedoch für alle innerhalb eines Kapitels nach anordnenden Stellen getrennt zu legenden Einzelrechnungen nur eine Rechnungsnachweisung in vierfacher Ausfertigung, aus der die auf die jeweilige Einzelrechnung entfallenden Beträge ersichtlich sind. Die für die Einzelrechnungen und die anordnenden Stellen benötigten weiteren Ausfertigungen der Rechnungsnachweise (Nr. 8.22 und Nr. 8.23) sind von den genannten Kassen herzustellen. Die Bescheinigung gemäß Nr. 4.3 VV zu § 80 LHO ist für die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigten Rechnungsnachweisungen entbehrlich.
- 8.15 Soweit die anordnenden Stellen ihren Kassen bislang Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Kapitel oder Einzelpläne noch nicht übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können.

8.2 Vorlage

- 8.21 Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte haben die für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen

bis zum 13. Januar 1984

den Regierungshauptkassen vorzulegen. Alle anderen Kassen haben die für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen und die ihnen gegebenenfalls nach Satz 1 vorgelegten Rechnungs-

nachweisungen unverzüglich den für sie zuständigen Vorprüfungsstellen (Rechnungsämtern) zuzuleiten. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen, soweit sie die von ihnen vorzuprägenden Rechnungen betreffen, als Unterlagen für die Aufstellung des Arbeitsplans. Der Arbeitsplan ist unter entsprechender Anwendung der Nr. 8.121 bis Nr. 8.123 getrennt aufzustellen nach Teil I für Einnahmen und Ausgaben ohne Personal- und Bauausgaben, nach Teil II für Personalausgaben und nach Teil III für Bauausgaben. Die Vorprüfungsstellen übersenden den Teil I des Arbeitsplans in fünfacher, die Teile II und III in zweifacher Ausfertigung (einseitig beschrieben) möglichst bis zum 1. Februar 1984 dem Landesrechnungshof. Dem Arbeitsplan sind die für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ausfertigungen aller Rechnungsnachweisungen beizufügen. Jedoch sind die Rechnungsnachweisungen über die nicht von den Rechnungsämmern bei den Regierungspräsidenten vorzuprägenden Rechnungen der Kassen der Kreise und kreisfreien Städte von den sonstigen Rechnungsnachweisungen zu trennen.

T.

- 8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweise ist von allen Kassen sofort nach dem Abschluß den anordnenden Stellen unmittelbar vorzulegen.

- 8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweise ist den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen. Nur dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweise, die später als Anlage zum Vorlagebericht dem Landesrechnungshof zu übersenden ist, sind die unter Verwendung des anliegenden Musters 1 nach Nr. 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nachweisungen über die am Schluß des Haushaltjahres nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sowie die Nachweisungen über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen und nicht erloschenen Forderungen beizugeben. Für die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse wird bestimmt, daß die Kassen

Muster 1

- 8.231 die bei den Verwahrungen nachgewiesenen Bestände an Forschungsmitteln und an Kassenmitteln für die Wahrnehmung von Kassenaufgaben für Stiftungen oder andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne nähere Begründung in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung A für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist,
- 8.232 sämtliche Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse jeweils summarisch in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung B für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist.

9 Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung)

- 9.1 Für die Regierungshauptkassen hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu jedem Einzelplan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, eine Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) nach dem anliegenden Muster 2 zu erstellen. Darin sind die Abschlußergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der jeweiligen Regierungshauptkasse, titelweise aufzuführen. Nr. 8.13 gilt entsprechend. Die den Regierungshauptkassen nachgeordneten Kassen sind in diesen Rechnungsnachweisungen (Anhängen zur Oberrechnung) nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist beizufügen.

Muster 2

- 9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) unter entsprechender Anwendung der Nr. 8.121 bis Nr. 8.123 getrennt aufzustellen.

T. 9.3 Bis zum 23. Januar 1984 sind die Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet sie baldigst an den Landesrechnungshof weiter.

10 Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen

10.1 Die für das Haushaltsjahr 1983 zu legenden Einzelrechnungen sind

T. bis zum 31. Januar 1984

fertigzustellen und zur Vorlage an die Vorprüfungsstellen bereitzuhalten. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörigen Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen. Im Hinblick auf die sonstigen Rechnungsunterlagen weise ich darauf hin, daß auf die Einforderung der Erklärungen K, O, A und S für die Jahre 1980, 1981 und 1982 verzichtet worden ist.

10.2 Die Vorprüfungsstellen fordern die Rechnungen von den rechnungsglegenden Kassen und von den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) zur Vorprüfung rechtzeitig an.

10.3 Die Vorprüfung der Rechnungen nach Nr. 10.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfniederschriften muß bis zum 31. Juli 1984 erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.

10.4 Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände den Landeshaushaltsplan ausgeführt haben und ihnen daher nach § 100 Abs. 4 LHO die Vorprüfung von Einzelrechnungen obliegt, gelten Nr. 10.1 bis Nr. 10.3 für sie und ihre Kassen sinngemäß.

11 Beiträge zur Landeshaushaltssrechnung

Zur Aufstellung der Landeshaushaltssrechnung 1983 verweise ich auf mein an die obersten Landesbehörden gerichtetes Schreiben vom 7. 6. 1973 – I D 1 d – Tgb. Nr. 1713/73 –.

12 Entsprechende Anwendung für die Sonderkonten

Wegen einer für die Landeskassen und die Landeshauptkasse einheitlichen Regelung sind die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 7.2 bis Nr. 7.4 für die Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte entsprechend anzuwenden. Die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen für die Sonderkonten richtet sich jedoch abweichend von Nr. 8 und Nr. 9 nach den hierfür geltenden besonderen Regelungen.

Muster 1
 (zu Nr. 7.41 und Nr. 8.23)

(Deckblatt – DIN A 4)

.....
 (Kasse)

Nachweisung

der nicht abgewickelten

Verwahrungen Vorschüsse

gem. Nr. 5 VV zu § 80 LHO

für das Haushaltsjahr 1983

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt:

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Unterschrift)

Zur Beachtung: 1. Zutreffendes ankreuzen

2. Bei Vorschüssen sind Hinweise auf die Einwilligung des Finanzministers anzugeben,
 sofern diese nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LHO erforderlich ist.

(Folgeblätter – DIN A 4)

Lfd. Nr.	Buchungs- Tag	Betrag DM	Zweck, Begründung, Bemerkungen
1	2	3	4

(Kasse)

Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)
Einzelplan
für das Haushaltsjahr 1983

Kap.	Titel	Kassen-Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitelsumme DM
------	-------	------------	--------------	------------------	--------------------

a) Einnahmen

Summe der Einnahmen

b) Ausgaben

Summe der Ausgaben

Nummernverzeichnis der Kassen zur Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) des Einzelplans

- 1 Stadtkasse x
2 Stadtkasse y
3 Kreiskasse z
.....
50 Regierungshauptkasse a

– MBl. NW. 1983 S. 2298.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X